

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Pflanzgärten der Gemeinde Muttenz

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf §70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§1 GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle durch die Gemeinde abgegebenen Pflanzgärten, mit Ausnahme der Pflanzgärten im Hardacker.

§2 ABGABE DER PFLANZGÄRTEN

Pflanzgärten werden nur an Pächterinnen/Pächter abgegeben, die noch über keinen Pflanzgarten verfügen, Wohnsitz in Muttenz haben und keinen eigenen Hausgarten besitzen. In der Regel sollte die Distanz zum Pflanzgarten möglichst gering sein. Unterpacht ohne Bewilligung der Gemeinde ist nicht erlaubt. Auch dürfen die Gärten nicht direkt weitergegeben werden.

§3 PACHTZINS

Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Herbst.

§4 GESTALTUNG DER PFLANZGÄRTEN

- ¹ Die Pflanzgärten sind ansprechend anzulegen und geordnet zu unterhalten. Die Arealwege sind von den Pächtern/Pächterinnen der angrenzenden Gärten stets zu pflegen und frei zu halten. Eine übermässige Verunkrautung der Wege ist zu vermeiden.
- ² Gartenplatten dürfen nur im Bereich Pergola und Hauptgehweg verlegt werden. Das betonieren ist im ganzen Areal verboten.
- ³ Individuell errichtete Zäune und immergrüne Hecken zwischen und um die einzelnen Pflanzparzellen sind nicht erlaubt. Die Umzäunung des Pflanzareals darf nicht mit irgendwelchen Sichtschutzelementen (z.B. Plexiglas, Altholz, Spanplatten und Blech) versehen werden. Als Sichtschutz sind einzig Wildstrauch-Hecken zugelassen.
- ⁴ Auf den Pflanzgärten dürfen keine Gartenhäuschen und dergleichen erstellt werden. Gartensitzplätze sind bis zu einer Grösse von 9 m² erlaubt. Simple Pergolen aus einfachen, unbemalten und gepflegten Holzgerüsten (Maximalgrundriss = Grundriss des Sitzplatzes, Maximalhöhe = 2,20 m) sind ebenfalls erlaubt. Nicht erlaubt sind Dach- und seitliche Verkleidungen der Pergola jeglicher Art (z.B. Glas, Plexiglas, Flechtmatten, Eternit oder Plastikabdeckungen). Die Holzpfosten sind mit Einschlag- oder Einschraubhülsen im Boden zu verankern.
- ⁵ Zelte und Pavillons sind in den Pflanzgärten nicht erlaubt.
- ⁶ Um ein geordnetes Unterbringen von u.a. Gartengeräten, Werkzeugen und Bohnenstangen zu ermöglichen, ist 1 Gerätetruhe pro Pflanzgarten erlaubt. Diese sollen grund-

sätzlich aus gegen Witterung lasiertem Holz angefertigt sein. Die zulässigen Höchstmasse sind: Breite 0,80 m / Höhe über Terrain 0,80 m / Länge 2,20 m.

- 7 Pro Pflanzgarten ist 1 Treibhäuschen provisorischer Bauart mit einer max. Grundfläche von 4 m² und einer Maximalhöhe von 2,20 m erlaubt. Treibhäuschen provisorischer Bauart bestehen aus einem Rahmengerüst, besitzen keine Fundamente und sind mit Plastikfolie bedeckt. Sie müssen aus neuwertigen Materialien fachmännisch, statisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sein. Schadhafte Folien sind umgehend zu ersetzen. Die Plastikfolien sind Ende Oktober zu entfernen und können Anfang März wieder angebracht werden. Der Rahmen kann den Winter über stehen gelassen werden. Der Grenzabstand zum nächsten Pflanzgarten beträgt im Minimum 1 m. Gewächshäuser massiver Bauart sind verboten.
- 8 Je 1 Folientunnel und 1 Treibbeet dürfen in einem Garten eingesetzt werden. Schadhafte oder sonst unansehnlich gewordene Kunststoffe sind durch neue zu ersetzen. Zum Schutz von Kulturen in der Winterzeit dürfen während den Monaten November bis und mit Mai Folientunnels verwendet werden. Für Folientunnels und Treibbeete gelten pro Pflanzgarten folgende Höchstmasse: Höhe 0,60 m, Breite 1,20 m, Länge 3 m.
- 9 Sitzplätze dürfen nicht als Lagerplätze verwendet werden. Mobile Gartengrills sind erlaubt, fest installierte jedoch nicht.
- 10 Wasserbehälter müssen mindestens 50 cm und maximal 80 cm über das Terrain hinausragen. Blechfässer sowie Geschirr- und Gemüsewascheinrichtungen sind verboten.
- 11 Der Pflanzgarten soll möglichst vielseitig, naturnah und bodenschonend mit Gemüse, Beeresträuchern und Blumen bepflanzt werden, wobei der Gemüseanbau vorherrschen soll. Ziergehölze und Bäume (ausgenommen kleinkronige Obstbäume) sind nicht gestattet.

§5 WEISUNGEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG

Bei der Bewirtschaftung des Pachtlandes sind folgende Weisungen zu beachten:

- 1 Das Pachtland darf nur für das Anpflanzen von Gemüse, Früchten und Blumen für den Eigenbedarf verwendet werden. Das Anpflanzen von kleinkronigen Obstbäumen (Spalier- oder Niederstamm-Bäume) im Abstand von 2,5 m zur Nachbarparzelle ist gestattet. Es ist nicht erlaubt, gebietsfremde, invasive Pflanzen (Neophyten), welche auf der schwarzen Liste (Anhang 3) erfasst sind, im Pflanzgarten freizusetzen.
- 2 Das Pachtland ist so zu bewirtschaften, dass den anstossenden Parzellen kein Nachteil erwächst. Pflanzen, die eine Höhe von mehr als einem Meter erreichen, dürfen nicht näher als 60 cm an die Parzellengrenze gepflanzt werden.
- 3 Komposthaufen sind mindestens 50 cm innerhalb der Parzellengrenze anzulegen. Sie sind mit einem Deckel vor Niederschlägen zu schützen, damit örtliche Boden- und Gewässerbelastungen durch austretende Sickersäfte vermieden werden. Der Unterhalt hat geruchsfrei zu erfolgen.
- 4 Das Pachtland darf nicht brachliegen. Offener Boden – insbesondere über die Wintermonate – ist vor den Witterungseinflüssen mit einer Gründüngung oder mit einer geeigneten Mulchschicht zu schützen.
- 5 Zur Düngung der Gartenparzelle ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Sofern nötig, kann die Düngung mit Mist oder organischen Düngern ergänzt werden (siehe An-

hang). Die Düngegaben sind dem Bedarf der Kulturen anzupassen. Rein mineralische Dünger (z.B. Ammonsalpeter, Kalkstickstoff) dürfen nicht verwendet werden.

- ⁶ Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Erden ist verboten.
- ⁷ Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten. Tipps zur Entfernung unerwünschter Pflanzen sind im Anhang zu finden.
- ⁸ Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide und Fungizide) dürfen nur bei einem starken Schädlings- oder Krankheitsbefall eingesetzt werden. Erlaubt sind nur die im Anhang aufgeführten, nützlings schonenden Produkte. Nicht aufgeführte Produkte mit identischen Inhaltsstoffen sind ebenfalls zugelassen. Als vorbeugender Pflanzenschutz sind naturnahe Methoden wie geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sorten, Nützlingsförderung, Fallen, Gründüngung und Mulchen anzuwenden.
- ⁹ Das Installieren einer automatischen Bewässerungsanlage ist verboten, ebenso der Einsatz von Rasensprengern. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Erstellen von privaten Wasseranschlüssen ist nicht gestattet. Die Zuleitung ist im Spätherbst abzustellen und zu entleeren.

§6 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- ¹ Das Verbrennen von Abfall - auch von Gartenabfällen - ist ausdrücklich verboten. Das Deponieren von Abfällen in- und ausserhalb des Areals ist verboten.
- ² Marksteine und Pfähle, durch welche die Pflanzlandparzellen abgegrenzt sind, dürfen nicht zugedeckt, versetzt oder entfernt werden.
- ³ In allen Arealen ist das Fahren mit jeder Art von Motorfahrzeug verboten. Zulässig sind jedoch Zu- und Abfahren schwerer Lasten.
- ⁴ Das Halten von Kleintieren (z.B. Kaninchen, Hühner und Tauben) ist verboten.
- ⁵ Die Gemeinde ist befugt, schriftlich oder mündlich weitere verbindliche Weisungen zu erteilen.
- ⁶ Eine schriftliche Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter / die Pächterin ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jederzeit möglich. Vor Abgabe des Pflanzgartens sind alle Bauten und Einrichtungen zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Die Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen, sowie für die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen sind, werden dem abtretenden Pächter/Pächterin in Rechnung gestellt.
- ⁷ Die Gemeinde ist befugt, eine Kündigung auszusprechen, wenn die Verwendung der verpachteten Fläche als Pflanzgarten aufgrund einer Umnutzung des Areals nicht mehr möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert o.ä.).

§7 ZUWIDERHANDLUNGEN

Pächterinnen/Pächter, die sich nicht an die Benutzungsordnung oder an weitere verbindliche Weisungen halten, bzw. nicht innert einer Frist von 30 Tagen die Beanstandungen beheben, müssen kurzfristig ihr Areal räumen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert o.ä.). Weitere Massnahmen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- ¹ Nichterfüllen der in §2 aufgeführten Bedingungen.
- ² Verstoss gegen die Benutzungsordnung.
- ³ Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Pachtzins).
- ⁴ Nicht instand halten des Gartens (verwahrloster Garten).
- ⁵ Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft.
- ⁶ Bei Tötlichkeiten sowie nachgewiesenen Vergehen und strafbaren Handlungen wie z.B. Diebstahl, illegale Abfallentsorgung, Drohungen an andere Pflanzlandpächter oder Sachbeschädigung.

§8 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Verpachtung, die Aufsicht, den Vollzug und die fachliche Beratung ist die Bauverwaltung zuständig.

§9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Integrierender Bestandteil dieser Ordnung sind die Anhänge:

- 1: Hilfsstoffe für den natürlichen Pflanzgarten
- 2: Schwarze Liste Neophyten
- 3: Merkblatt Herbizide

Muttenz, 30. Januar 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

P. Vogt

S. Helmy

ANHANG 1**Hilfsstoffe für den natürlichen Pflanzgarten – Positivliste 1****Tierische Schädlinge**

Zuerst vorbeugende Massnahmen treffen. Notfalls Mittel aus nachfolgender Liste wählen und Dosierung auf der Packung genau beachten.

Schadbild	Handelsname	Firma	Wirkstoff	Bemerkungen
Apfelwickler (Obstmade)	- Madex Plus - Sano Plant Granulose gegen - Obstmaden	Andermatt Biocontrol Maag	Apfelwickler- Granulosevirus	Behandlung ab Ende Juni mit 2 Spritzungen im Abstand von zwei Wochen
Blattläuse Spinnmilben Schildläuse	- Promanal Neu - Vegoil - Genol Plant - Sano Plant Winteröl	Andermatt Biocontrol Renovita Andermatt Biocontrol Maag	Paraffinöl Rapsöl	Austriebsspritzung bei Obstbäumen und Ziergehölzen. Auf der Pflanze überwinternde Nützlinge können ebenfalls beeinträchtigt werden.
Blattläuse Kartoffelkäfer Spinnmilben Lauchmotten	- Ledax WG Emulsion - Dosierkapseln gegen Schädlinge - Sano Plant Bio Spritzmittel - Pyrethrum FS	Ledona Migros Migros Maag Andermatt Biocontrol	Pyrethrum Pyrethrin + Sesamöl	Pflanzlicher Wirkstoff aus Chrysanthemen, sehr rascher Abbau durch Licht (innert Stunden). Nicht nützlingsschonend, daher nur gezielt Schädlingsherde behandeln.
Blattläuse Weisse Fliegen Spinnmilben Schildläuse	- Gesal Kräuter-und Gemüse- Insektizid - Coop Oecoplan Biocontrol Insektizid - Parexan N - Savocur - Natural	Reckitt+Colman Coop Renovita, Omya Biorga Andermatt Biocontrol	Schmierseife Schmierseife +Pyrethrum Sesamöl & Pyrethrum Natürliche Fettsäuren	Werden weichhäutige Nützlinge bespritzt, können diese verletzt werden. Sobald das Produkt eingetrocknet ist besteht für Nützlinge keine Gefahr mehr. Für die Verdünnung von Seifen weiches Wasser (Regenwasser) verwenden.
Dickmaulrüsslerlarven	- Meginem - Natura Nematoden	Andermatt Biocontrol Migros	Nematoden	Genauere Einhaltung der Einsatzbedingungen ist wichtig für einen Erfolg
Kartoffelkäferlarven	- Novodor	Andermatt Biocontrol	Bacillus thuringiensis	Auf erste junge Larven spritzen
Kirschenfliege Rapsstengelrüssler	- Leimfalle, z.B. Rebell amarillo	Andermatt Biocontrol	Gelbe Leimtafeln	Ab 25. Mai bis 15. Juni pro Baum – je nach Grösse – 2 bis 10 Fallen aufhängen und nach der Ernte wieder entfernen
Blattläuse, inkl. Mehligel Apfelblattlaus Miniermotten Weisse Fliegen Thrips	- NeemAzal-T/S - Sanoplant Neem - Coop Oecoplan Biocontrol Neem Insektizid	Andermatt Biocontrol Maag Coop	NeemAzal	Pflanzlicher Wirkstoff aus Samen des Neem-Baumes; unmittelbar vor der Blüte Apfelbäume intensiv besprühen
Raupen auf Kohlarten	- Delfin	Andermatt Biocontrol	Bacillus thuringiensis	Wirkung nur bei Kohleule und Kohlweissling
Schnecken	- Adalan Schneckenkorn - Ferramol Schneckenkorn - Sluux	Neogard Neogard Andermatt Biocontrol	Eisen-III-Phosphat	Neue Generation von Schneckenkörnern. Ungiftig für Haustiere, Igel, Regenwürmer, Bienen und andere Nützlinge. Nur innerhalb von Schneckenzäunen und in Frühbeeten verwenden.

Hilfsstoffe für den natürlichen Pflanzgarten – Positivliste 2

Pilzkrankheiten

Zuerst vorbeugende Massnahmen treffen. Notfalls Mittel aus nachfolgender Liste wählen und Dosierung genau beachten.

Schadbild	Handelsname	Firma	Wirkstoff	Bemerkungen
Echter Mehltau	- Natura Kontrapilz - Fenicur - Bio-Blatt Mehltau	Migros Andermatt Biocontrol Renovita, Neudorff	Fenchelöl Soja-Lecithin	Vorbeugend und wiederholt einsetzen bei Kürbisgewächsen (Gurken), Kernobst, Reben, Beeren, Zierpflanzen.
Krautfäule	keine geeigneten Handelsprodukte für den privaten Pflanzgarten		Magermilch Zwiebeln, Knoblauch, Steinhmehl	Eigene Behandlungsmittel aus nebenstehenden Wirkstoffen herstellen.
Schorf Echter Mehltau Schrotschuss (Steinobst)	- Myco-San - Myco-Sin - Armicarb	Andermatt Biocontrol	Schwefelsaure Tonerde mit Schachtelhalmextrakt Kalium-Bicarbonat	Anfällige Obst- und Rebensorten vorbeugend ab Austrieb bis Sommer in Abständen von 10-14 Tagen behandeln. Wartefrist vor Konsum des Obstes 8 Tage

Dünger (Auswahl)

Selbst hergestellter oder zugekaufter Kompost ist die Grundlage der Düngung im Garten.

Kategorie	Handelsname	Firma	Zusammensetzung	Bemerkungen
Mehrnährstoffdünger (Stickstoff, Kali & Phosphat)	- Biorga Gartendünger ohne Phosphat - Coop Oecoplan Gartendünger - Bio Garden Dünger - Rhizinusschrot	Hauert Coop Migros Verschiedene Anbieter	Malz, Maisprotein Malz, Traubentrester, Tonmehl, Vinsasse, Ölkuchen u.a. Rhizinusschrot	Nur wenn kein Kompost zur Verfügung steht.
Stickstoffreiche Dünger	- Hornspäne - Hornmehl - Sedumin Haarmehl	Verschiedene Anbieter Reichmuth	Tierhörner Schweineborsten	Als Ergänzung zu Kompost bei Starkzehrern; mittelrasch wirksamer Langzeitdünger: Mehl wirkt 2-3 Monate, Späne 5-8 Monate lang Langzeitdünger
Kaliumreiche Dünger	- Kalimagnesia (Patentkali)	Verschiedene Anbieter	Kalium- und Magnesiumsulfat Harnstoff, Guano, Diatomeenerde u.a.	Als Ergänzung zu Kompost und nur bei nachgewiesenem Kalimangel (Bodenprobe!)
Gesteinsmehle	diverse	Verschiedene Anbieter	Tonminerale, Bentonit, Urgesteine	Mineralien / Spurenelemente; auch wirksam als Pflanzenschutzmittel (gestäubt) und zur Schneckenabwehr

A N H A N G 2

Schweizerische Bundeskanzlei

Freisetzungsverordnung Anhang 2

(Art. 15 Abs. 2)

Verbotene invasive gebietsfremde Organismen (Schwarze Liste Neophyten)**1 Pflanzen**

Invasive gebietsfremde Organismen sind Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich in der Schweiz ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nom français	Nome italiano
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Traubenkraut	Ambroisie à feuilles d'armoise, Ambroisie élevée	Ambrosia con foglie di artemisia
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut	Orpin de Helms	Erba grassa di Helms
<i>Elodea nuttalli</i>	Nuttalls Wasserpest	Elodée de Nuttall	Peste d'acqua di Nuttall
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	Berce du Caucase, Berce de Mantegazzi	Panace di Mantegazzi
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel	Hydrocotyle fausse-renoncule	Soldinella reniforme
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	Impatiante glanduleuse	Balsamina ghiandalosa
<i>Ludwigia</i> spp. (<i>L. grandiflora</i> , <i>L. peploides</i>)	Südamerikanische Heusenkräuter	Jussies sudaméricaines	Porracchie sudamericane
<i>Reynoutria</i> spp. (<i>Fallopia</i> spp., <i>Polygonum polystachyum</i> , <i>P. cuspidatum</i>)	Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybride	Renouées asiatiques, hybrides incl.	Poligoni asiatici, incl. ibridi
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum	Sumac	Sommacco maggiore
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	Sénéçon du Cap	Senecione sudafricano
<i>Solidago</i> spp. (<i>S. canadensis</i> , <i>S. gigantea</i> , <i>S. nemoralis</i> ; ohne <i>S. virgaurea</i>)	Amerikanische Goldruten inkl. Hybride	Solidages américains, Verges d'or américaines, hybrides incl.	Verghe d'oro americane, incl. ibridi

Stand am 1. Juni 2012

ANHANG 3

Verwendung von Herbiziden

Verbote, Einschränkungen, Ausnahmen und Alternativen

Herbizide (Unkrautvertilger) sind auf Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen generell verboten. Hier versickern die problematischen Stoffe praktisch ungehindert ins Grundwasser oder gelangen über die Kanalisation in Bäche, Flüsse und Seen. Wenige Tropfen Herbizid belasten jeweils tausende Liter Wasser. Trotzdem werden in der Schweiz jährlich etwa 2000 Tonnen Herbizide und Pestizide verwendet, davon rund 100 Tonnen in privaten Gärten.

Rechtliche Grundlagen

Bei der Verwendung von Herbiziden gilt die *814.81 Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen. Anhang 2.51 (Art. 3) Pflanzenschutzmittel.*

Das Wichtigste in Kürze:

Verbote und Einschränkungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- auf Dächern und Terrassen
- auf Lagerplätzen, auf und an privaten und öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen
- in Hecken und Feldgehölzen, im Wald, in oberirdischen Gewässern sowie in einem Streifen von 3 m Breite entlang davon
- in Gebieten, die unter Naturschutz stehen,
- in Riedgebieten und Mooren;
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen

Von den Verboten ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen.

Es besteht eine Rückgabepflicht für Herbizid-Reste.

Hinweis

Mischen Sie jeweils nur so viel Gebrauchslösung wie nötig und entsorgen Sie die Reste keinesfalls in der Kanalisation! Jede Verkaufsstelle ist verpflichtet, Herbizidreste zurück zu nehmen.

Alternativen zur Giftspritze

Überlegen Sie sich, ob die Wildpflanzen, die sich in Ihrem Garten oder auf Ihrem Balkon angesiedelt haben, wirklich vernichtet werden müssen. Sie sind sicher weniger "gefährlich" für Mensch und Tier als Giftrückstände in Ihrem Garten. Schliesslich wollen Sie auch gesundes Gemüse ernten. Üben Sie sich deshalb in Toleranz und lassen Sie zumindest in den toten Winkeln auch ein paar einheimische Blumen stehen. Wenn Sie trotzdem gegen die Wildpflanzen vorgehen möchten, gibt es folgende, schonendere Methoden als Gifte:

1. Wischen mit dem Besen entfernt Humus und Samen. Es verhindert das Keimen von Pflanzen.
2. Eng gefugte Platten verwenden. Fugen eventuell mit Mörtel anstatt Sand füllen.
3. Schotterrasen oder Rasengittersteine machen die Pflege von Wegen und Plätzen preiswert. 1-2 Mal Mähen pro Jahr genügt. Zudem versickert das Regenwasser im Boden, wodurch die Kanalisation entlastet wird.
4. Jäten ist die effektivste Methode, unliebsame Pflanzen zu entfernen:
 - Je kleiner die Pflanze, desto geringer der Widerstand beim Ausreissen.
 - Pflanzen von Hand mitsamt der Wurzel ausreissen.
 - Fugenkratzer, Wurzelstecher und Hacke erleichtern die Arbeit.
5. Wenn Pfahlwurzeln (Löwenzahn) oder unterirdische Läufer (Ackerkratzdistel, Ackerwinde) schwer zugänglich sind, die grünen, oberirdischen Teile regelmässig entfernen. Dadurch wird das Wachstum der Pflanze unterbrochen.
6. Moose in Pflasterfugen auf wenig genutzten Flächen helfen, die Ausbreitung von Wildpflanzen zu verhindern.
7. Am Rand von Zufahrtsstrassen, Wegen und Plätzen Humus und einwachsende Pflanzen entfernen. Angrenzende Grünsteifen regelmässig mähen und kurz halten. Das Mähgut abtransportieren, da es sonst düngend wirkt.
8. Mergel- und Kiesbeläge vorbeugend rechen und regelmässig mähen, bei starker Verschmutzung waschen oder ersetzen.
9. Thermische Methoden und Hochdruckreiniger verbrauchen sehr viel Energie beziehungsweise Wasser und sind auch weniger effizient als Jäten. Sie können aber für kleine Flächen durchaus in Betracht gezogen werden.
10. Den Boden im Ziergarten mit dominanten Sorten bepflanzen, welche unerwünschte Wildpflanzen verdrängen. Speziell eignen sich so genannte Bodendecker. Wählen Sie einheimische Pflanzen, wie zum Beispiel Habichtskraut, Veilchen, Wald-Erdbeeren und Heide-Nelke oder für sehr sonnige Standorte immergrüne Mauerpfeffer oder Bodendeckerrosen. Auf den Wegen zwischen den Gartenbeeten unterdrückt Rindenmulch oder Sägemehl den Unkrautwuchs.

Weitere Informationen

Die rechtlichen Grundlagen zur Verwendung von Herbiziden und anderen Chemikalien finden Sie unter: www.bafu.admin.ch/chemikalien (Themen/Pflanzenschutzmittel)

Weitere Informationen zum Thema Alternativen finden Sie im Internet z.B. unter www.giftzweig.ch oder www.umweltschutz.ch. Das Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft hat auch eine informative "Wegleitung für den herbizidfreien Unterhalt" herausgegeben, welche Tips und Anleitungen für eine umweltverträgliche Vegetationskontrolle enthält.